

VERORDNUNGSBLATT DER STADT HOHENEMS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 04.12.2025

8. Verordnung: Bausperre

Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Hohenems über die Erlassung einer Bausperre

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 04.11.2025 wird gemäß § 25 Abs 1 Raumplanungsgesetz (RPG) verordnet:

§ 1 Bausperre

Zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gem § 23 RPG wird für den Bereich des „BB Zoll“ nach § 25 Abs 1 RPG eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bausperre umfasst das Gebiet der in der angeschlossenen Anlage farblich (rote Schraffur) dargestellten Flächen. Im Einzelnen umfasst das Gebiet der Bausperre die Bauflächen (§ 14 RPG) auf folgenden Grundstücksnummern, KG Hohenems:

.1555, .1556, .1557, .1558, .1559, .1560, 7440/2, 7541/2, 7541/3, 7541/4, 7541/5, 7541/6, 7545, 7546/1, 7546/2, 7547/1, 7547/2, 7547/3, 7548, 7549/1, 7549/2, 7550/1, 7550/2, 7550/3, 7550/4, 7550/5, 7550/6, 7551, 7552/1, 7552/2, 7553, 7554, 7555, 7556, 7557/1, 7557/2, 7557/3, 7557/4, 8530.

§ 3 Zielesetzungen

Die Zielsetzungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich sind insbesondere die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlage der Menschen besonders für Wirtschaft und Arbeit (vgl § 2 Abs 2 lit a RPG), ein haushälterischer Umgang mit Grund und Boden, insbesondere die bodensparende Nutzung von Bauflächen (vgl § 2 Abs 3 lit a RPG) sowie die Sicherung geeigneter Flächen für Produktionsbetriebe durch Ausschluss von Wohn-, Freizeit- und Einzelhandelsnutzungen, soweit es

sich nicht um bereits bestehende Betriebe handelt (vgl Räumlicher Entwicklungsplan Hohenems, B 2.3). Geprüft wird eine Zonierung von Baufläche-Betriebsgebiet I nach § 14 Abs 5 RPG.

§ 4

Ausnahmen

Bauvorhaben, die diesen Zielen sowie den beabsichtigten Festlegungen für dieses Gebiet nicht widersprechen, können von der Baubehörde genehmigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

D i e t e r E g g e r